

Die Frage des Herrn Köhler, ob hier bereits eine Abstimmung mit dem Jugendamt erfolgt ist, wurde durch die Verwaltung dahingehend beantwortet, dass dies, sofern diesem Beschlussvorschlag vom Ausschuss zugestimmt wird, unverzüglich erfolgen wird.

Herr Fischer und Herr Schäfer erklärten, dass ihre Fraktionen dem Beschlussvorschlag zustimmen werden.

Sodann fasste der Planungs- und Verkehrsausschuss folgenden Beschluss:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss beschließt:

1. die Erweiterung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 108/1 „Berliner Straße“. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Hangelar, Flur 2 und ist der Anlage 2 „Abgrenzung des Geltungsbereiches“ zu entnehmen.
2. auf der Grundlage des in der Sitzung vorgestellten Entwurfs gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB die Bürger und die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

einstimmig

5.	03/0020	Neufassung der Kinderspielflächensatzung	FB 5
-----------	----------------	---	-------------

Vorab erläuterte Herr Gleß ausführlich die als Tischvorlage vorliegenden Unterlagen. Die Unterschiede zu den bereits mit der Einladung versandten Unterlagen sind in folgenden Punkten zu sehen.

Die Ziffer 4 auf Seite 2 ist als Ergänzung anzusehen. Hier ist als Hintergrund gedacht, dass den Mitarbeitern der Bauaufsicht mehr Flexibilität eingeräumt wird. Bei der bestehenden Satzung müssen bei Gebäuden mit mehr als vier Wohneinheiten in jedem Fall Kinderspielflächen eingerichtet werden. Dies ist unabhängig von der Größe der Wohneinheiten. Dies würde auch notwendig werden, wenn in dem Gebäude Appartement-Wohneinheiten (Ein-Raum-Wohnungen) vorgesehen sind. Es würden Kinderspielflächen errichtet, die evtl. nicht genutzt werden und entsprechend im Laufe der Zeit verkommen. Dies hätte natürlich auch Einfluss auf das Erscheinungsbild der Stadt Sankt Augustin. Daher diese Deregulierung.

Weiterhin schlägt Herr Gleß vor, dass bei der Anzahl der Wohneinheiten von zwischen vier und sechs in jedem Fall der Fachbereich 5 zu beteiligen ist.

Auf die Frage von Herrn Schäfer, wie die Kontrolle des Zustandes der Spielflächen durchgeführt werden können, antwortete Herr Gleß, dass dies in der Tat schwierig umzusetzen ist. In jedem Fall erfolgen Kontrol-

len bei der Endabnahme des Gebäudes.

Nach weiteren Verständnisfragen von Herrn Janssen, Frau Roitzheim und Herrn Eggert erklärte Herr Köhler, dass es sich bei der Ausgestaltung der Spielflächen auch mehr Flexibilität wünschen würde. Weiterhin sollte der Verweis auf die DIN-Vorschrift genauer spezifiziert werden, damit klarer wird, welche Gehölze zur Verwendung vorgesehen sind.

Im Anschluss hieran wurde durch die Herren Schäfer, Fischer und Janssen erklärt, dass die Verwaltung die in der Sitzung vorgetragene Anregungen erneut prüfen und aufarbeiten sollte. Die Herren waren sich dahingehend einig, dass der Tagesordnungspunkt heute nicht zur Abstimmung gelangt und in die nächste Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses vertagt wird.

Sodann stellte der Vorsitzende fest, dass einvernehmlich die Auffassung vertreten wurde, dass der Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung vertagt wird.

6.	03/0060	Bebauungsplan Nr. 109 „An der Kaisermaar“ 1. Teilaufhebung 2. Verzicht auf frühzeitige Beteiligung der Bürger 3. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	FB 6/10
-----------	----------------	---	----------------

Auf die Frage von Herrn Köhler, warum in diesem Bereich eine Teilaufhebung und nicht gleichzeitig eine neue Aufstellung beschlossen werden soll, antwortete Herr Gleß, dass ein Bebauungsplan für diesen Bereich für eine vernünftige Bebauung eher hinderlich sein würde und die Regelungsmöglichkeiten im Rahmen der Vorschriften des § 34 BauGB ausreichend sind.

Herr Schäfer erklärte, dass er Probleme mit der Abstandflächenregelung im hinteren Bereich des Grundstücks zum Bebauungsplan Nr. 108/B sieht. Des weiteren weist Herr Schäfer auf den dort zu schützenden Baumbestand hin.

Hinsichtlich des Hinweises von Herrn Schäfer führte Herr Gleß aus, dass der zu schützende Baumbestand im Rahmen der bestehenden Baumschutzsatzung betrachtet werden wird.

Die Frage des Herrn Eggert, ob in den letzten 12 Monaten konkrete Gespräche zur Bebauung dieses Grundstücks geführt wurden, wurde durch die Verwaltung bejaht.

Herr Janssen vertrat die Auffassung, dass eine vernünftige Bebauung durch die von Herrn Gleß vorgetragene Weise möglich ist und erklärte, dass seine Fraktion diesem Beschlussvorschlag zustimmen wird.

Auf Vorschlag von Herrn Schröder erklärte Herr Gleß, dass eine spätere Bebauungsabsicht vorher dem Planungs- und Verkehrsausschuss zur Kenntnis gegeben wird.

Sodann fasste der Planungs- und Verkehrsausschuss folgenden Beschluss:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das Teilaufhebungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 109 „An der Kaisermaar“, wird eingeleitet.

Die Teilaufhebung wird begrenzt auf die Parzellen Nrn. 414, 416, 1208, 1209, 420, 422 und 424. Die Parzellen liegen in der Gemarkung Hangelar, Flur 3, nördlich der Waldstraße, östlich der Medienzentrale des Bundes, südlich der Parzelle Nr. 345 sowie westlich der Parzellen Nrn. 2688 und 392.

2. Gemäß § 13 Abs. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen, da sich die Aufhebung nur unwesentlich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete auswirkt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig mit dem Verfahren der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

3. Die Teilaufhebung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Aufhebung sind dem Geltungsberichtsplan vom 25.3.2003 zu entnehmen.

15 Ja Stimmen

1 Nein Stimme

7.	03/0087	Bebauungsplan Nr. 405/2 „Menden-Süd“, 1. Änderung, Sankt Augustin, Gemarkung Niedermenden, Flur 2, Kreuzungsbereich der Von-Galen-Straße und der Meindorfer Straße; 1. Beratung und Beschlussfassung über die während der öffentlichen Auslegung vom 23.10.02 bis 25.11.02 (einschließlich) eingegangenen Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange 2. Satzungsbeschluss	FB 6/10
----	---------	---	----------------

Herr Schäfer fragte an, wie die Abstände zu der bestehenden Bebauung hinsichtlich einer evtl. Verschattung der Grundstücke beurteilt werden, da hier eine zweigeschossige Bebauung zuzüglich ausgebautem Dach-

geschoss vorgesehen ist.

Herr Gleß beantwortete die Frage dahingehend, dass die vorgelegte Planung das Ergebnis der vorher geführten Diskussionen und vorgetragenen Anregungen darstellt. Die Gärten wurden mit Absicht in die Südrichtung geplant, damit diese größtmögliche Sonneneinwirkung erhalten. Die Höhe der Gebäude hat keine Auswirkung auf evtl. Verschattungen der angrenzenden, nördlichen Grundstücke, da der Abstand zu diesen ausreichend dimensioniert ist. Dieser Auffassung schloss sich Herr Eggert an, da er aus den Planunterlagen einen Abstand von ca. 25,00 m erkennen kann.

Herr Köhler erklärte, dass seine Fraktion dem vorliegenden Beschlussvorschlag zustimmen wird und fragte gleichzeitig an, warum bei der Berechnung der Eingriffsfläche die Stellplätze, Zufahrten und Terrassen nicht einbezogen wurden. Hier wird eine entsprechend hohe Versiegelung stattfinden. Weiterhin merkte Herr Köhler an, dass der Verweis auf die Landesbauordnung seiner Ansicht nach nicht ausreicht, um den Bürgern die dahinter steckende Absicht zu erläutern.

Herr Gleß erläuterte hierzu, dass der Hinweis auf die Landesbauordnung gewählt wurde, um die angrenzenden Anwohner zu schützen, da in dieser gesetzlichen Vorschrift auch die Abstandregelungen enthalten sind, welche bei der Thematik der Verschattung von Nachbargrundstücken anzuwenden ist.

Der Vorsitzende unterbrach anschließend kurz die Sitzung um einem anwesenden Bürger die Gelegenheit zu geben, sich zu der vorliegenden Planung zu äußern. Nachdem die Sitzung wieder aufgenommen wurde, erklärte Herr Gleß auf Anfrage von Herrn Fischer, dass der Abstand seiner Auffassung nach ausreicht und daher keine Änderungen in der Planung vorgesehen sind.

Hinsichtlich der Frage des Herrn Köhler zu der Berechnung der Eingriffsflächen wird diese wie folgt beantwortet:

Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Der o. g. Bebauungsplan ist seit 29.01.1980 rechtskräftig. Die Eingriffe sind in der festgesetzten Form ohne Ausgleich zulässig.

Die Ausnutzung der Grundstücke wurde durch die Festsetzung von GRZ (= 0,4) bestimmt, die bebaubaren Flächen durch Baugrenzen markiert. In dem zu ändernden Bereich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes waren 3.150 m² bebaubare Fläche festgesetzt, die ohne Ausgleich auch innerhalb der 1. Änderung zulässig sind. Bei dem neuen städtebaulichen Entwurf (1. Änderung) wurde die bebaubare Fläche jedoch geringfügig erweitert (50 m²) und dafür die Maßnahme M 1 festgesetzt.

Bei den weiteren befestigten Flächen, wie z. B. Terrassen, Garagenzufahrten, Stellplätze usw., die im Plan nicht dargestellt sind, jedoch durch die festgesetzte GRZ (= 0,4) begrenzt sind, wurde auf eine Schätzung bzw. Berechnung der befestigten Fläche verzichtet. Dieser Eingriff war gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB bereits früher zulässig und bleibt in diesem Umfang auch ohne Ausgleich innerhalb der 1. Änderung zulässig. Da in den textlichen Festsetzungen unter Punkt A 2 eine weitere gemäß § 19 Abs. 3 BauNVO zulässige Überschreitung der GRZ ausgeschlossen wurde, ist zu erwarten, dass der Eingriff, der durch die Befestigung der Flächen für Terrassen, Zufahrten, Stellplätze usw. innerhalb der 1. Änderung verursacht wird, den zulässigen Umfang nicht erreicht. Aus diesem Grund wurde auf die flächenmäßige Gegenüberstellung der befestigten Flächen, die gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan zulässig sind und die gemäß der 1. Änderung möglich werden, verzichtet.

Darüber hinaus werden die zu kompensierenden Eingriffe innerhalb des Geltungsbereichs mit einem Überschuss von 140 Punkten um mehr als 100 % ausgeglichen.

Sodann ließ der Vorsitzende über nachfolgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt den Bericht über die erneute Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis, die Auswertung der Anregungen wird beschlossen.
2. Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Sankt Augustin die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 405/2 „Menden-Süd“ für den Bereich Sankt Augustin, Gemarkung Niedermenden, Flur 2, im Kreuzungsbereich der Von-Galen-Straße und der Meindorfer Straße als Satzung einschließlich der textlichen Festsetzungen. Die Begründung hierzu wird ebenfalls beschlossen. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs sind dem Geltungsbereichsplan vom 17.05.2002 zu entnehmen.

einstimmig

8.	03/0091	Bebauungsplan Nr. 607/3 „Pappelweg“, 3. vereinfachte Änderung, Sankt Augustin, Gemarkung Niederpleis, Flur 6, zwischen dem Sanddornweg, dem Pleiser Park und dem Weißdornweg:	FB 6/10
----	---------	--	---------

		1. Beratung und Beschlussfassung über die während der öffentlichen Auslegung vom 10.03.2003 bis 11.04.2003 (einschließlich) eingegangenen Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange, 2. Satzungsbeschluss	
--	--	--	--

Ohne Aussprache fasste der Planungs- und Verkehrsausschuss folgenden Beschluss:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt den Bericht über die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis.
2. Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Sankt Augustin die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 607/3 „Pappelweg“ für den Bereich Sankt Augustin, Gemarkung Niederpleis, Flur 6, zwischen dem Sanddornweg, dem Pleiser Park und dem Weißdornweg als Satzung einschließlich der textlichen Festsetzungen.
Die Begründung hierzu wird ebenfalls beschlossen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs sind dem Geltungsbereichsplan vom 21.08.2002 zu entnehmen.

einstimmig

9.	03/0095	Bebauungsplan Nr. 709/1 „Im Mittelfeld“, 1. Änderung, Sankt Augustin-Buisdorf; Vorstellung des Vorentwurfes	FB 6/10
-----------	----------------	--	----------------

Herr Schopp regte an, dass bei der Planung eine Fußwegeverbindung im Bereich der Hochmeisterstraße berücksichtigt werden sollte. Hier ist zur Zeit eine Mauer, welche mit wenig Aufwand durch eine Öffnung begehbar gemacht werden könnte. Herr Gleß erklärte hierauf, dass diese Anregung in die Planung aufgenommen und mit dem Investor besprochen wird.

Herr Köhler erklärte, dass er nach wie vor gegen eine Ansiedlung in dieser Lage ist und nicht zustimmen wird.

Im Anschluss hieran ließ der Vorsitzende über den vorliegenden Beschlussvorschlag abstimmen.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss fasste folgenden Beschluss:

Die Verwaltung empfiehlt dem Planungs- und Verkehrsausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt den vorgestellten Vor-entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 709/1 „Im Mittelfeld“ für das Gebiet Gemarkung Buisdorf, Flur 9, zwischen der Lärmschutzanlage südlich der Wohnbebauung Hochmeisterstraße, westlich des ALDI-Logistikzentrums in einer Breite von ca. 70 m und nördlich der Straße „Im Mittelfeld“ zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs der 1. Änderung sind dem Geltungsbereichsplan vom 28.08.2008 zu entnehmen.“

15 Ja Stimmen

1 Nein Stimme

10.	03/0100	Bebauungsplan Nr. 410 „Turmhof“, 1. vereinfachte Änderung der Stadt Sankt Augustin, Gemarkung Niedermenden, Flur 4, Baugebiet nördlich der Ernst-Reuter-Straße und westlich der Mittelstraße, im Norden begrenzt durch den Bebauungsplan Nr. 418 „Burgstraße“; 1. Aufstellungsbeschluss 2. Auslegungsbeschluss	FB 6/10
-----	---------	---	---------

Ohne Aussprache fasste der Planungs- und Verkehrsausschuss folgenden Beschluss:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt für das Gebiet der Gemarkung Niedermenden, Flur 4, Baugebiet nördlich der Ernst Reuter Straße und westlich der Mittelstraße, im Norden begrenzt durch den Bebauungsplan Nr. 418 „Burgstraße“ die Aufstellung für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 410 „Turmhof“

einstimmig

2. „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den vorliegenden Entwurf der textlichen Festsetzungen sowie die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 410 „Turmhof“ – 1. vereinfachte Änderung für das Gebiet der Gemarkung Niedermenden, Flur 4, Baugebiet nördlich der Ernst-Reuter-Straße und westlich der Mittelstraße, im Norden begrenzt durch den Bebauungsplan Nr. 418 – Burgstraße

gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.“

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom 20.03.2003 zu entnehmen. Der Plan ist Bestandteil des Beschlusses.

einstimmig

11.	03/0101	54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin für den Bereich Gemarkung Obermenden, Flur 6, östlich der Siegstraße, südlich der Straße Am Bauhof (L 143) und nördlich der Theresienstraße; Aufstellungsbeschluss	FB 6/10
-----	---------	---	----------------

Herr Gleß teilte zu diesem Tagesordnungspunkt mit, dass hier eine redaktionelle Änderung vorzunehmen ist. Bei diesem Thema handelt es sich nicht um die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes wie in der Einladung und der Sitzungsvorlage niedergeschrieben. Es muss tatsächlich **56. Änderung des Flächennutzungsplanes** lauten.

Auf die Frage von Herrn Köhler, ob diese Änderung des FNP als Hintergrund eine Erweiterung des vorhandenen Gewerbebetriebes hat, antwortete Herr Gleß für die Verwaltung, dass dies nicht der Grund ist. Die Verwaltung muss in diesem Bereich tätig werden. Hier wurde kürzlich eine Veränderungssperre erlassen, die zwei Jahre gültig ist und zwei mal jeweils um ein Jahr verlängert werden kann. Jedoch ist erforderlich, dass die Behörde planerische aktiv wird. Diese wird hiermit vorgenommen. Als zweiter Schritt ist notwendig den dort bestehenden Bebauungsplan zu überarbeiten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen seitens der Ausschussmitglieder gewünscht waren, fasste der Planungs- und Verkehrsausschuss folgenden Beschluss:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den Flächennutzungsplan für den Bereich in Sankt Augustin-Menden, Gemarkung Obermenden, Flur 6, östlich der Siegstraße, südlich der Straße am Bauhof (L 143) und

nördlich der Theresienstraße im Rahmen des 54. Änderungsverfahrens zu ändern.

Die genauen Grenzen des Änderungsbereiches sind im Geltungsbereichsplan vom 25.3.2003 dargestellt. Der Plan ist Bestandteil des Beschlusses.

15 Ja Stimmen

1 Enthaltung

12.	03/0104	45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin, Gemarkung Birlinghoven, Flur 7 und 9, westlich des Lauterbaches bis zur Louis-Hagen-Straße; 1. Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange 2. Auslegungsbeschluss	FB 6/10
-----	---------	---	---------

Herr Gleß erläuterte für die Verwaltung, dass in diesem Bereich aus historischer Sicht seit dem Aufstellungsbeschluss vom 06.05.1970 Planungen vorgenommen wurden, ohne dass ein Ergebnis verzeichnet werden konnte. Nun liegt eine Planung vor, von der die Verwaltung ausgeht, dass sie einerseits den Anforderungen der Bürgerschaft Rechnung trägt und darüber hinaus den berechtigten Anforderungen der Firma Hennecke gerecht wird. Des weiteren finden in der Planung Abwägungserfordernisse, wie Natur und Landschaftsschutz sowie Ökologie usw., dauerhaft Berücksichtigung. Aus dem erstellten Gutachten geht hervor, dass dauerhaft gewährleistet ist, dass keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte zwischen der angrenzenden Wohnbevölkerung und dem Betrieb der Firma Hennecke entstehen werden. Dieses betrifft den kompletten Betrieb inklusive Erweiterungsflächen. Die vorliegenden Änderungen sind mit der Firma Hennecke abgestimmt und abgesprochen.

Nach weiteren Verständnisfragen von Herrn Köhler und Herrn Schäfer, die Herr Gleß ausführlich beantwortete, fasste der Planungs- und Verkehrsausschuss folgenden Beschluss:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt den Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung sowie den Verfahrensvorschlag der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Entwurf sowie die Erläuterung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin einschließlich der schalltechnischen Untersuchung für den Bereich der Gemarkung Birlinghoven, Flur 7 und 9, westlich des Lauterbaches bis zur Louis-Hagen-Straße gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.“

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind im Geltungsbereichsplan vom 11.12.2000 zu entnehmen.

einstimmig

13.	03/0105	Bebauungsplan Nr. 514/2 „Friedensstraße“ der Stadt Sankt Augustin, Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 5, zwischen der Sandstraße, der Brunnenstraße, der Friedensstraße und der Vom-Stein-Straße; 1. Bericht über die während der ersten öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen 2. Beschluss über die erneute Auslegung des Bebauungsplans	FB 6/10
-----	---------	---	----------------

Herr Gleß erläuterte, dass die Sitzungsvorlage dahingehend geändert werden muss, das im Rahmen der Auslegung nicht nur Anregungen zu den Änderungen und Ergänzungen, sondern zum gesamten Planinhalt zugelassen werden sollen. Damit ist die auf der Seite 130 (Absatz 2 Satz 1) der Einladung getroffene Aussage überholt.

Sodann fasste der Planungs- und Verkehrsausschuss folgenden Beschluss:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt den Bericht über die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zustimmend zu Kenntnis.

einstimmig

2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 514/2 „Friedensstraße“ in der Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 5, zwischen der Sandstraße, der Brunnenstraße, der Friedensstraße und der Vom-Stein-

Straße einschließlich der textlichen Festsetzungen der Begründung sowie des landschaftspflegerischen Fachbeitrages und des hydrologischen Gutachtens gemäß § 3 Abs. 3 BauGB für die Dauer von 2 Wochen erneut öffentlich auszulegen.

Die genauen Grenzen sind dem Geltungsbereichsplan vom 9.1.2002 zu entnehmen.

einstimmig